

Amtliche Bekanntmachung

Der Gebietsagrarausschuss (GAA) des Schwalm-Eder-Kreises informiert:

Der Landesagrarausschuss (LAA) hat grundsätzliche Hinweise für die Neufindung der Ortslandwirtinnen und Ortslandwirte (OLW) im LW-Hessenbauer (18/2015) veröffentlicht und als Stichtag für eine Bewerbung den **31. August 2015** genannt.

Um den angesprochenen Personenkreis auf einer breiten örtlichen Ebene zu erreichen wird nachstehendes veröffentlicht:

1. Die Amtszeit der Ortslandwirtinnen / Ortslandwirte und deren /dessen Stellvertreter / Innen nähert sich Ihrem Ende; sie läuft am 31. Dezember 2015 aus.
2. Für die nächste 6-jährige Amtszeit (2016 – 2021) werden die Ortslandwirtinnen / Ortslandwirte durch den Gebietsagrarausschuss benannt - § 5 Berufsstandsmitwirkungsgesetz vom 15. Juli 1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005.
3. Als Ortslandwirtin / Ortslandwirt kann benannt werden, wer
 - Deutsche/Deutscher im Sinne von Art. 116 Grundgesetz ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union hat;
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - in Hessen seit mindestens drei Monaten ununterbrochen ihren/seinen Wohnsitz hat,
 - in einem landwirtschaftlichen Betrieb ab 2 ha (bei Sonderkulturen ab 0,2 ha) landwirtschaftlicher Nutzfläche als Betriebsinhaber/-in, überwiegend in dem Betrieb als mithelfende Familienangehörige/-r oder als Arbeitnehmer/-in tätig ist.
4. Interessierte für das Amt der/des Ortslandwirtin / Ortlandwirtes und deren/dessen Stellvertreter/In setzen sich bitte mit der/dem amtierenden Ortslandwirtin / Ortslandwirt des Bezirks / Unterbezirks in Verbindung. Weitere Einzelheiten sind in der Geschäftsstelle des Gebietsagrarausschusses zu erfragen.
(Tel.: 05622/ 994-0)
5. Da später vorgelegte Bewerbungen keine Berücksichtigung finden können, ist die Frist bis zum **31. August 2015** unbedingt einzuhalten

gez. Adolf Lux,
Vorsitzender GAA
Schwalm-Eder-Kreis

gez. H.-D. Ohm,
Geschäftsführung GAA
Schwalm-Eder-Kreis